

s'agit pas là d'une branche au rabais, mais il s'agit d'une branche où l'on peut faire peut-être, par rapport aux réalisations de la belle époque, quelques économies substantielles sans mettre le moins du monde en cause les résultats que l'on veut atteindre par cet enseignement.

Nous avons constaté par ailleurs que dans les mesures d'assainissement des finances fédérales que le Conseil national a prises, les réductions de subventions fédérales au titre de la construction de salles de gymnastique n'ont pas été, que je sache, fortement entamées. Le Parlement a donc estimé que, sans être absolument prioritaire, cette tâche était importante et qu'il fallait l'accomplir, et qu'un signe venu de Berne d'un essoufflement serait sportivement mal ressenti – il ne faut jamais être essoufflé! –, si ce n'est que bien sûr, en temps de disette financière, on peut peut-être étaler dans le temps un peu plus longement un certain nombre de programmes.

Mais l'intention et l'objectif principaux doivent demeurer. C'est la politique du Conseil fédéral.

Bisig Hans (R, SZ): Vorerst bedanke ich mich recht herzlich für die Beantwortung meiner vier Fragen durch Herrn Bundesrat Delamuraz. Damit ist mindestens mein Primärziel erreicht. Dieses bestand eigentlich darin, dass der Bundesrat wieder einmal über die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des obligatorischen Lehrlingsturnens nachdenkt, eine Art Zwischenbilanz zieht und auch Korrekturen ins Auge fasst. So, wie ich die Antwort von Herrn Bundesrat Delamuraz auf meine Frage 3 verstanden habe, tut er das. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, bietet der Bund Hand zu flexiblen Lösungen, beispielsweise zum Ersatz einzelner Turnstunden durch Sporttage oder zu vermehrter sportlicher Tätigkeit im Freien.

Aus meiner Sicht beinhaltet diese Aussage für die Kantone doch ein echtes Sparpotential, sei dies nun bezüglich Investitionen – Herr Bundesrat Delamuraz hat am Schluss noch davon gesprochen –, dort kann man tatsächlich bescheidener, deutlich bescheidener, sein oder auch im Bereich des Betriebes.

Der Turnunterricht ist sicher ein wertvoller Bestandteil einer ganzheitlichen Ausbildung; das unterstreiche auch ich. Bei einem Tag Berufsschulunterricht pro Woche sind dafür allerdings verschiedene Lösungen möglich. Ob eine Dreiviertelstunde in der Turnhalle, inklusive einer halben Stunde Umkleidezeit, unbedingt die richtige Lösung ist, wage ich zu bezweifeln.

Eine Aufhebung des obligatorischen Lehrlingsturnens alleine aus Spargründen lehnt der Bundesrat ja ab. Ich akzeptiere das, sehe darin aber insofern eine Inkonsequenz, als er mit dem Sparprogramm, dem aktuellen Sparprogramm 1994, seinerseits die Subventionierung dieser Bauten aufheben wollte. Wenn das im Nationalrat durchgefallen ist, dann ist der Grund sicher nicht beim obligatorischen Lehrlingsturnen zu finden, sondern bei den Bauten für die berufliche Ausbildung im allgemeinen. Ich habe kein Wort über Turnhallen oder etwas Ähnliches gehört.

Ich meine, vom Finanzchef erst vor kurzem gehört zu haben, dass der Bund, dort, wo er nicht mindestens die Hälfte zahlt, auch nicht dreinzureden gedenkt. Das ist ein guter Grundsatz, und ich hoffe, dass die Flexibilität, die jetzt angeboten wird, so verstanden wird, dass zwar nicht vom Grundsatz des obligatorischen Lehrlingsturnens abgewichen wird, dass aber ein bisschen mehr Flexibilität im Vollzug möglich wird. Damit ist den Kantonen geholfen.

In diesem Sinn kann ich mich von der Antwort als befriedigt erklären.

93.077

Beamtengesetz. Teilrevision

Statut des fonctionnaires. Révision partielle

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 4. Oktober 1993 (BBl IV 512)
Message, projets de loi et d'arrêté du 4 octobre 1993 (FF IV 520)

Beschluss des Nationalrates vom 2. Juni 1994
Décision du Conseil national du 2 juin 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Vorab kann ich Ihnen, Herr Stich, eine erfreulichere, speditivere und ertragreichere Sitzung in Aussicht stellen, als Sie es diese Woche gewohnt waren. (*Zwischenruf Bundesrat Stich: Das ist leicht möglich!*) Mit der Teilrevision des Beamtengesetzes will der Bundesrat mit vier Vorlagen drei Ziele erreichen, die einerseits durch die Situation und Erfahrung auf dem Arbeitsmarkt, andererseits aber durch parlamentarische Vorstösse initiiert wurden. Die Ziele sind:

1. Flexibilisierung der Löhne;
2. Flexibilisierung der Dienstverhältnisse der Kader;
3. organisatorische Vereinfachungen im ganzen Beamtenbereich.

Der Nationalrat als Erstrat hat diesen Anträgen am 2. Juni 1994 mit einigen Änderungen zugestimmt.

Unsere Kommission beantragt Ihnen, das erste und dritte Ziel zu übernehmen und die Anträge gutzuheissen. Da besteht Handlungsbedarf, und die Lösungen sind richtig.

Wir schlagen Ihnen jedoch vor, den zweiten Bereich, die Flexibilisierung der Kaderstellen aus der Vorlage zu streichen. Das neue Kleid, das geschneidert wurde, sitzt nicht.

Ich gehe in Kürze auf die beiden unbestrittenen Bereiche ein und lege Ihnen anschliessend dar, warum wir die Flexibilisierung der Kaderstellen aus dem Programm streichen.

Zum ersten Bereich, der Flexibilisierung der Löhne: Der Bundesrat soll neu die Kompetenz erhalten, Anfangsbesoldung, Teuerungsausgleich und Besoldungsanstieg in eigener Kompetenz zu regeln und die individuelle Leistung der Beamten durch eine Leistungskomponente zu honorieren. Wir stimmen dem einhellig zu. Damit kann der Bundesrat differenziert und rasch auf neue Verhältnisse im gesamten Arbeitsmarkt und Lohnbereich reagieren. Starre Mechanismen werden abgebaut, und die Konkurrenzfähigkeit des Bundes im Vergleich zur Privatwirtschaft wird verbessert.

Beim anderen Bereich, dem wir zustimmen, geht es um organisatorische Vereinfachungen. Die PTT sollen neu die gleiche personalrechtliche Autonomie wie die SBB erhalten. Der Rechtsweg wird zudem vereinfacht. Geschaffen wird weiter die gesetzliche Grundlage für Umstrukturierungen und damit für Sozialpläne. Auch diese Änderungen sind nötig und die vorgeschlagenen Lösungen zweckmässig.

In diesem Bereich ist aber der Beschlusssentwurf C über die Genehmigung der Änderung der EVK-Statuten überflüssig geworden. Wir haben diese Änderung – Sie erinnern sich an die letzte Session – bereits mit drei Vorbehalten genehmigt (AB 1994 S 1249).

Nun zum dritten Bereich, zur Flexibilisierung der Kaderstellen: Das ist auch weitaus die markanteste und politischste Änderung der ganzen Vorlage. Der Bundesrat beantragt, die höheren Kaderbeamten nicht mehr auf eine bestimmte Amtsdauer zu wählen. Möglich ist einmal eine befristete Anstellung auf Zeit. Die Wahlbehörde kann aber das Dienstverhältnis auch einseitig auf sechs Monate hinaus umgestalten oder kündi-

gen. Als Gegenstück erhält das höhere Kader eine Besoldungsgarantie auf demselben Niveau, auf dem es war, oder eine Lohngarantie auf zwei Jahre hinaus. Diese neue Regel soll für die rund 485 Chefbeamtinnen und Chefbeamten der Überklasse gelten.

Bisher galt eine solche flexible Lösung nur für die Generalsekretariate, die Informationschefs und die persönlichen Mitarbeiter der Bundesräte. Nun soll die generelle Flexibilisierung bei den obersten Stellen anfangen – als Testlauf für die gesamte Beamtenschaft.

Die Staatspolitische Kommission will dies einstimmig streichen (Art. 62b–62f Beamtengesetz-Entwurf). Warum? Ich kann das mit einem einfachen Bild erklären. Aus der Sicht der Kommission bedeutet die Vorlage einen Schleudersitz für verpolitisierte Chefbeamte. Den Knopf für den Schleudersitz drückt der jeweilige Departementschef. Damit der Beamte nicht abstürzt, gibt man ihm einen «Fallschirm» mit (in der Höhe von zwei Jahreslöhnen). Aber Schaden nimmt die Maschine – das ist bei jedem Schleudersitz so –, das ist der ganze Bund, das ist die ganze Bundesverwaltung, das sind wir selber.

Der Bundesrat, der mit dieser Vorlage einen Motionsauftrag erfüllt, begründet seinen Entwurf mit einem Gewinn an Flexibilität, in der Meinung, dass man einen Chefbeamten leicht durch einen noch besseren ersetzen könne. Das ist eine rein wirtschaftliche Betrachtung. Eine andere Begründung findet sich weder in der Botschaft noch in den Ausführungen des Bundesrates vor der Kommission. Doch ist die wirtschaftliche Betrachtung – mehr Leistung für den gleichen Lohn einzuhandeln – tatsächlich richtig? Werden sich die Erwartungen erfüllen?

Staatspolitische Überlegungen führen uns zu einem anderen Schluss, und wir lehnen diese vermeintlich wirtschaftliche Neuausrichtung ab. Verschiedene Gründe haben die Kommission zu ihrem einstimmigen Beschluss geführt, auch wenn nicht alle Kommissionsmitglieder gleiche Gewichtungen vorgenommen haben. Teilweise sind die Begründungen sogar gegenläufig. Sie lassen sich aber in fünf Gedanken zusammenfassen.

1. Es ist für uns sachlich falsch und willkürlich, nur die Anstellung der Chefbeamten zu flexibilisieren. Gerade für diese 485 höchsten Kaderbeamten hat die Amtsdauer eine besondere Bedeutung. Sie führen nämlich auf oberster Stufe hoheitliche Aufgaben aus. Die Amtsdauer schützt – und das ist die Hauptbegründung – vor nicht sachgerechten Druckversuchen seitens Privater, seitens auch des Parlamentes, aber auch vor Pressionen eines Departementschefs. Kurz, die Amtsdauer dient dazu, dass die Pflicht unabhängig erfüllt wird, und sie gewährleistet auch Kontinuität in der Verwaltung und im Amt.

Wenn der engste persönliche Kreis um einen Bundesrat ausgewechselt wird, nämlich die persönlichen Mitarbeiter, allenfalls auch der Generalsekretär und sein Pressechef, ist das weiterhin richtig. Aber es sollen nicht auch gleichzeitig die Amtsvorsteher, die Chefbeamten reihenweise ausgewechselt werden.

Wenn wir schon weitgehend flexibilisieren wollen, stellt sich uns die Frage: Warum fangen wir nicht unten an? Nämlich dort, wo sich die Tätigkeit des Beamten inhaltlich gar nicht von jener in der Privatwirtschaft unterscheidet, wo es um untergeordnete Vollzugsaufgaben, Sachbearbeiteraufgaben geht? Denkbar wäre auch, alle Dienstverhältnisse in gleicher Weise von zuoberst bis zuunterst grundsätzlich zu flexibilisieren. Denkbar ist auch eine gestufte Lösung für oberste, mittlere und untere Beamte.

In der Kommission waren die Meinungen darüber geteilt, ob zuerst oben, unten oder allgemein flexibilisiert werden soll. Einig sind wir uns einzig in der Frage, dass nicht zuoberst allein begonnen werden darf. Die Kommission bittet darum den Bundesrat, im Rahmen einer Totalrevision die Frage erneut zu prüfen und mit einem umfassenden, staatspolitisch nachvollziehbaren Konzept vorzugehen.

2. Die Beweglichkeitsübung, die der Bundesrat vorschlägt, ist teuer. Sie gibt nämlich eine Beschäftigungs- oder Lohngarantie für zwei weitere Jahre. Wir bezweifeln, ob die Lösung überhaupt wirtschaftlich ist, weil sie soviel kostet. Wir bezweifeln aber auch, dass sie die Flexibilität tatsächlich erhöht. Wenn

sich der Bundesrat heute schon schwertut, Beamte nicht wiederzuwählen, obwohl ihnen kein Besoldungsnachgenuss zusteht, wie wird er es dann tun, wenn er ihnen den Weg der Entlassung noch mit einer halben Million Franken pflastern muss? Eine solche Praxis würde politisch in der Schweiz mit Bestimmtheit nicht akzeptiert. Die heutige Lösung ist gar nicht so unflexibel: Wir können Beamte auf Ende der Amtsdauer einfach nicht wiederwählen. Aber von dieser heute schon recht flexiblen Lösung wird kaum Gebrauch gemacht.

3. Die Chefbeamten würden noch mehr verpolitisiert und noch mehr nach parteipolitischen Gesichtspunkten statt nach fachlicher Kompetenz, Führungsfähigkeit und Charakter gewählt. Sie sind heute schon verpolitisiert, Herr Bundesrat. Für meinen Geschmack sind sie es teilweise zu sehr. Mit der neuen Lösung aber würden die Departemente noch mehr zu parteipolitischen Festungen ausgebaut. Chefbeamte wären vermehrt gehalten, nach politischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Aber genau das sollen sie im Vollzug nicht. Chefbeamte sind die Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung. Sie haben Verständnis für die politische Tragweite, sind aber im Vollzug nur der Sache und der Rechtmässigkeit verpflichtet. Diese Aufgabentrennung, diese Sicht, würde zugunsten einer politischen Betrachtungsweise verwässert.

4. Die Chefbeamten sind ein wichtiges stabilisierendes Element im Departement und gewährleisten Kontinuität. Wenn die Chefbeamten zusammen mit dem Departementschef ausgewechselt werden, verlagern sich die Kompetenzen zusehends hin zum mittleren Kader. Es entspricht dem Gebot der Konkordanz, dass Bundesräte mit Chefbeamten anderer Parteien ebenfalls zusammenarbeiten können müssen. Die amerikanische Kultur, in der mit einer Regierung auch alle wichtigen Beamten gehen, ist nicht unsere. Wir wollen diese Kultur nicht.

5. Das vorgeschlagene System fördert die Jasagerkultur auf oberster Beamtenstufe. Das ist meine persönliche Überzeugung. Vermehrt würden Amtsvorsteher installiert, welche die politischen Ansichten des Chefs teilen. Das wäre eine ganz menschliche Folge. Nickende Chefbeamte sind wohl angenehm für den Departementschef, aber schlecht für die Eidgenossenschaft.

Herr Bundesrat, aus diesen staatspolitischen Überlegungen geben wir jener vordergründig rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die in der Tiefe aber kaum wirtschaftlich ist, eindeutig den Vorzug und bitten Sie, diesen Bereich aus der Vorlage zu streichen.

In diesem Sinne tritt die Kommission auf die Vorlage ein.

Bisig Hans (R, SZ): In der Botschaft zur Teilrevision des Beamtengesetzes wird zu Recht festgestellt, dass von der Bundesverwaltung eine Erhöhung der Aktions- und Reaktionsfähigkeit verlangt werden muss. Eine Revision des Beamtengesetzes von 1927 ist zweifellos angebracht. Grundsätzlich ist gegen ein zweistufiges Vorgehen nichts einzuwenden, können doch so Erfahrungen für eine Neufassung des Bundesdienstrechtes gesammelt und auch verwertet werden. Das ändert aber nichts an der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Totalrevision, dies vor allem hinsichtlich Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräumen. Die Bundesverwaltung braucht die besten Leute. Diese wollen und müssen gefordert sein. Ihre Leistungen müssen aber auch festgestellt werden können. Der Staatsdienst darf nicht einfach nur zur Pflichterfüllung werden. Es muss eine echte Herausforderung und ein erstrebenswertes Ziel sein, für unsere Gemeinschaft arbeiten zu dürfen und sich bewähren zu müssen.

Deshalb wäre die von unserer Kommission vor der Streichung des ganzen III. Abschnittes (Art. 62b–62f) vorgesehene Fassung von Artikel 62d Absatz 5 die einzig richtige Lösung gewesen. Dienstverhältnisse von höheren Kaderbeamten müssen aufgelöst werden können. Eine Weiterbeschäftigung soll zwar möglich bleiben, die Entlohnung aber unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer und sozialer Aspekte der neuen Tätigkeit angepasst werden können. Das wäre die mögliche Lösung gewesen. Sie haben es vom Kommissionssprecher gehört, dieser III. Abschnitt soll letztlich ganz herausgestrichen werden.

Aus meiner Sicht ist es unumgänglich, dass dem Bundesrat und den Regiebetrieben ein grösserer Handlungsspielraum zugestanden wird, damit neue Führungsmethoden mit Leistungskomponenten – z. B. gemäss Zielführungen – in die Bundesverwaltung Eingang finden. Privatwirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe können und tun dies auch. Staatsaufgaben und somit Staatsausgaben müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Privatisierungen und Auslagerungen einzelner Dienstleistungen dürfen darum nicht tabu sein.

Ich persönlich schätze es, wenn Kaderleute unbequem sind. Anpasser auf dieser Stufe verkennen nämlich ihre Aufgabe. Eine Erhöhung der Beweglichkeit und der Risikobereitschaft wird letztlich nur dann erreicht, wenn auch Fehler gemacht werden dürfen. Mit Absicherungen nach allen Seiten, um ja nichts falsch zu machen, kann die geforderte Effizienz niemals erreicht werden. Allerdings muss aber nicht nur der Steuerzahler das Risiko tragen. Ich wünsche mir eine Verwaltung, die nicht nur verwaltet. Fehler werden immer wieder gemacht, es dürfen aber nicht immer dieselben sein. Wenn schon Fehler gemacht werden, sollen wenigstens die Lehren daraus gezogen werden können. Voraussetzungen dafür sind eindeutige Kompetenzzuweisungen und Vermeidung von Parallelitäten, und dies natürlich auf allen Stufen unseres Staatsgebildes.

Auch wenn bei der vorliegenden Teilrevision die herausgepickten Bestimmungen über die höheren Kaderbeamten wieder gestrichen werden, bleibt immer noch der Grundsatz der Flexibilisierung des Beamtenstatus übrig. Das anvisierte Ziel wird zwar nur zum Teil erreicht, aber es wird immerhin ein erster – ich würde sagen, nicht unwichtiger – Schritt in die richtige Richtung gemacht.

Ich bin darum für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Um mich wegen eines Details nicht noch einmal zu Wort melden zu müssen, möchte ich zum besseren Verständnis Herrn Bundesrat Stich noch die Frage stellen, was er unter »angemessenen Entschädigungen« im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses nach Artikel 54 Absatz 1bis versteht. Ich kann mich nicht erinnern, dass diese Frage anlässlich der Kommissionssitzung gestellt wurde, sehe aber doch einen echten Zusammenhang mit dem zur Streichung beantragten Artikel 62d Absatz 5 über die höheren Kaderbeamten. Ich wäre froh, wenn diese Frage noch beantwortet würde.

Stich Otto, Bundesrat: Ich möchte zuerst Herrn Frick für seine Würdigung der Vorlage sehr herzlich danken. Seinen staatspolitischen Überlegungen habe ich nichts beizufügen. Ich finde, dass sie in Ordnung sind, und denke, dass es sehr wichtig ist, diese Problematik bei der Totalrevision des Beamtengesetzes noch einmal eingehend zu überprüfen. Ich selber teile diese Auffassung, weshalb ich in der Kommission auch erklärt habe, mit der Streichung dieses Teils einverstanden zu sein.

Mir scheint es auch wichtiger, dass die Teilrevision des Beamtengesetzes jetzt verabschiedet werden kann. So haben wir die Möglichkeit, wie es auch von Herrn Bisig angetönt worden ist, Erfahrungen zu sammeln. Das Beamtengesetz, so alt es auch ist – aus dem Jahre 1927 –, bietet doch sehr viele Möglichkeiten. Die Frage ist nur, ob man sie auch wahrnimmt. Deshalb ist es meiner Meinung nach sehr wichtig, dass man diese Grundsatzfragen noch einmal eingehend diskutiert.

Es wurde richtig gesagt: Ein Chefbeamter, der ein Jasager sei, nütze einem Departementschef nichts. Er soll die Möglichkeit haben, seine Meinung zu äussern, und soll dafür eintreten können. Nur wenn man sich als Bundesrat mit einem Chefbeamten, der eine andere Meinung hat, auseinandersetzen kann, hat man eine Chance, zu den besten Lösungen zu kommen. Wenn der Chefbeamte einfach akzeptiert, was der Chef sagt, ist der Chef nicht konfrontiert und merkt es vielleicht erst später.

Man muss sich auch bewusst sein, dass die Flexibilisierung für jeden neu gewählten Bundesrat ihre natürlichen Grenzen hat. Ich selber muss sagen: Ich würde keinem neuen Bundesrat empfehlen, den Generalsekretär auszuwechseln. Wenn der

Bundesrat nicht selber schon eine grosse Erfahrung aus der Bundesverwaltung mitbringt, vergibt er sich sehr viele Handlungsmöglichkeiten, weil er im Grunde genommen nicht weiss, wie die ganze Maschinerie funktioniert, was alles vorzukehren ist. Er legt sich im Prinzip selber lahm, was völlig falsch ist. Deshalb ist es, selbst wenn ein Generalsekretär vielleicht nicht unbedingt gerade der Meinung des Departementschefs entspricht, wahrscheinlich trotzdem besser, von seiner Erfahrung zu profitieren und dann mit der Zeit einmal zu überlegen, ob es nötig ist, einen Wechsel vorzunehmen. Meines Erachtens ist es nicht sinnvoll, einfach zu sagen: Ich bin neu, ich muss jetzt einen neuen Generalsekretär haben.

Ich bin dankbar, dass man die Möglichkeit hat, die Sache noch einmal gründlich zu überprüfen, zu überlegen und vor allem nun die Flexibilität bei der Leistung und bei der Honorierung auszunützen. Ich selber verspreche mir einiges davon. Wir können doch einen neuen Zug hineinbringen, wenn der Anstieg des Lohnes nicht einfach automatisch, losgelöst von der Leistung ist, wie das heute in der Regel bei einer gewissen Einstufung ist. So gesehen muss ich sagen, habe ich nichts dagegen, dass man die Frage noch einmal gründlich überprüft.

Zur Frage der »angemessenen« Entschädigung: »Angemessen« heisst eigentlich, dass man alle Umstände berücksichtigt, die dazu führen, diese Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung wird also zweifellos von der erwarteten, von der erbrachten Leistung abhängen und auch vom Alter, von der Situation des Betreffenden. Mit dem Begriff der angemessenen Entschädigung haben wir eine Lösung gefunden, die unseres Erachtens zweckmässig ist. Es gibt einen gewissen Interpretationsspielraum, der dann im Detail noch auszuloten ist, wie es auch sonst immer wieder verschiedene Dinge gibt, die man im Ermessen des Bundesrates belassen muss. Bis vor einiger Zeit haben wir ja Einkaufssummen bezahlt. Es ist natürlich auch eine Ermessensfrage, ob man bereit ist, hier besonders viel oder besonders wenig zu tun. Dort haben wir »das Ermessen« jetzt sehr stark zurückgenommen. Wir haben in der letzten Zeit praktisch keine Einkaufssummen mehr gesprochen. Mit dem Freizügigkeitsgesetz gehen wir davon aus, dass das im wesentlichen nicht mehr notwendig sein wird, mit Ausnahme für die Professoren, die vor allem aus dem Ausland kommen und nichts für den Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung mitbringen. Dort wird man zweifellos weiterhin solche Entschädigungen leisten müssen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und ihr in der Fassung der Kommission zustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

A. Beamtengesetz A. Statut des fonctionnaires

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 1 al. 1bis
Proposition de la commission
Biffer

Art. 36 Abs. 2–4*Antrag der Kommission**Abs. 2*

Der Bundesrat setzt für die Generaldirektoren der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen, für die Chefs der seinen Departementen unmittelbar unterstellten Ämter und für andere gleichzustellende Beamte die Jahresbesoldungen fest. Diese betragen höchstens 265 298 Franken. (= Abs. 3 des geltenden Rechts)

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36 al. 2–4*Proposition de la commission**Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe un traitement annuel des directeurs généraux de l'Entreprise des PTT, des directeurs généraux des CFF, des chefs des offices directement subordonnés aux départements et des autres agents exerçant des fonctions équivalentes. Ce traitement s'élève au maximum à 265 298 francs. (= al. 3 du droit en vigueur)

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir bei Artikel 1 Absatz 1 bis den Grundsatzentscheid fällen: Wollen wir die Flexibilisierung der Kaderstellen streichen oder nicht? Wenn Sie dem Antrag auf Streichung von Artikel 1 Absatz 1 bis folgen, heisst das, dass in der Folge Artikel 36 Absatz 2 durch die Formulierung gemäss Kommissionsantrag ersetzt wird und dass der ganze III. Abschnitt (Art. 62b–62f) zusammen mit Artikel 2 der Übergangsbestimmungen gestrichen wird.

Auf Seite 1 der Fahne gibt es zu Artikel 36 Absätze 3 und 4 noch etwas beizufügen. Absatz 3 verschafft dem Bundesrat neu die Möglichkeit, die oberen Besoldungsgrenzen im Einzelfall zu überschreiten, wenn dadurch «hervorragende Beamte» gewonnen oder dem Bund erhalten werden können. Der Nationalrat hat diese Überbesoldung auf 10 Prozent beschränkt. Wir schliessen uns an.

*Angenommen – Adopté***Art. 39 Abs. 2; 40 Abs. 2–4; 41***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 2; 40 al. 2–4; 41*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich kann mich zu den Artikeln 39 bis 41 gesamthaft äussern. Mit diesen Änderungen wird die Flexibilisierung des Lohnsystems bewirkt, was nach altem System nur beschränkt möglich war. Der Bundesrat erhält neu die Kompetenz, die Einzelheiten in bezug auf Anfangslohn, ordentliche und ausserordentliche Lohnerhöhungen zu regeln; bisher war dies detailliert im Gesetz umschrieben. Neu wird die Kompetenz also an den Bundesrat delegiert.

*Angenommen – Adopté***Art. 43 Abs. 3, 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 43 al. 3, 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 43 Absätze 3 und 5 bewirken eine Abkehr von der zivilstandsabhängigen Rente und damit eine Einsparung für die Bundeskasse. Es müssen

neu nur noch die faktischen familiären, nicht aber die zivilstandsabhängigen Voraussetzungen erfüllt sein.

*Angenommen – Adopté***Art. 44 Abs. 1 bis, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 44 al. 1 bis, 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 44 bringt in seiner trockenen Form in Absatz 1 bis inhaltlich doch eine entscheidende Neuerung, nämlich die Möglichkeit, einen positiven Leistungslohn auszurichten. Bisher war es nur möglich, negative Leistungen zu bestrafen. Neu soll auch eine gute Leistung besonders belohnt werden können.

Absatz 3 ist lediglich eine Präzisierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die der Nationalrat vorgenommen hat. Wir stimmen der Fassung des Nationalrates zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 45 Abs. 3 bis, 5 Bst. b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 45 al. 3 bis, 5 let. b*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Änderungen in Artikel 45 bewirken folgendes: Bisher war der Teuerungsausgleich in einem besonderen Bundesbeschluss umschrieben. Dieser wird ja durch den Bundesbeschluss B aufgehoben. Neu fällt die Festlegung des Teuerungsausgleichs in die Kompetenz des Bundesrates, ebenso die Festsetzung der Beitragspflicht an die Pensionskasse und die Anrechnung von Versicherungsleistungen an den Lohn.

Der Nationalrat hat folgendes gemacht: Die bundesrätliche Fassung spricht nur von einem «angemessenen Teuerungsausgleich». Der Nationalrat hat diesen nun detaillierter umschrieben: «Angemessen» wird durch die Fassung «unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage, der Situation der Bundesfinanzen und des sozialen Aspektes» ersetzt. Das sind neue, wiederum unbestimmte Begriffe. Aber wir haben darüber keine lange Diskussion zu führen, nachdem wir ja bei der Revision des Bundesbeschlusses über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal Ende 1993 darüber ausgiebig diskutiert hatten. Es wird lediglich die Fassung dieses bisherigen Bundesbeschlusses ins Gesetz überführt.

*Angenommen – Adopté***Art. 47 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 47 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: In Absatz 3 wurde materiell nur folgendes geändert: Für die Berechnung des Besoldungsnachgenusses müssen auch allfällige IV-Leistungen mit berücksichtigt werden. Das ist sachlich absolut richtig.

*Angenommen – Adopté***Art. 48 Abs. 1, 1 bis (neu), 2, 2 bis, 5ter***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... und Tod versichert. Weiter kann vorgesehen werden, dass auch

Abs. 1bis (neu)

Die Grundsätze über den Kreis der Versicherten, die Versicherungsform, Art und Umfang der Versicherungsleistungen sowie über die Finanzierung werden in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geregelt, der nicht dem Referendum untersteht.

Abs. 2

Im Rahmen dieses allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses erlässt der Bundesrat die Statuten der Eidgenössischen Pensionskasse. Er kann bestimmte Rechtsetzungskompetenzen an das Eidgenössische Finanzdepartement delegieren. Mit dem Vollzug der Statuten

Abs. 2bis, 5ter

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 1, 1bis (nouveau), 2, 2bis, 5ter*Proposition de la commission***Al. 1**

.... et du décès. En outre, il peut être prévu que les salariés

Al. 1bis (nouveau)

Les principes concernant le cercle des assurés, la forme d'assurance, le type et l'étendue des prestations d'assurance et le financement font l'objet d'un arrêté fédéral de portée générale qui n'est pas sujet au référendum.

Al. 2

Dans le cadre de cet arrêté fédéral de portée générale, le Conseil fédéral établit les statuts de la Caisse fédérale de pensions. Il peut déléguer certains pouvoirs de légiférer au Département fédéral des finances. L'application des statuts et

Al. 2bis, 5ter

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 48 war in der Diskussion des Nationalrates die einzige stark umstrittene Position des ganzen Revisionsentwurfs zu diesem Gesetz.

Artikel 48 schafft die Rechtsgrundlage für die Pensionskasse des Bundes, die bisherige Eidgenössische Versicherungskasse. Der Bundesrat möchte die bisherige Regelung beibehalten, die besagt, dass der Bundesrat die Statuten erlässt und das Parlament diese genehmigt. Der Nationalrat seinerseits hat eine dreistufige Regelung eingeführt:

1. Das Parlament erlässt detaillierte Richtlinien für die Statuten. Es kann für alle Statutenbereiche Vorgaben machen.
2. Der Bundesrat erlässt die Statuten.
3. Das Parlament genehmigt diese Statuten wieder.

Dieses Korsett – und das ist es – passt aus folgenden Überlegungen nicht: Verordnungen des Bundesrates, die das Parlament genehmigt, sind grundsätzlich ein Unding. Entweder hat der Bundesrat die Kompetenz, oder das Parlament hat sie und delegiert lediglich die technischen Details an den Bundesrat. Kompetenz und Verantwortung sollen auf gleicher Stufe angesiedelt sein.

Nach unserer Auffassung soll das Parlament im Staat die grundlegenden, wichtigen Entscheidungen treffen. Die Pensionskassen sind heute so wichtig geworden, dass das Parlament darüber mitentscheiden soll. Das heisst nun in unserem Fall nichts anderes, als dass das Parlament die grundsätzlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Pensionskasse in einem Rahmenerlass regelt und dass der Bundesrat danach in eigener Kompetenz die Statuten festlegt und allenfalls Befugnisse an Departemente oder Ämter delegiert. Zwitterdinge sind politisch schlechte Lösungen.

Wir sehen darum in einem neuen Absatz 1bis die Lösung vor, dass das Parlament die Grundsätze über den Kreis der Versicherten, die Versicherungsform, Art und Umfang der Leistungen sowie die Finanzierung in einem Bundesbeschluss erlässt. Das ist abschliessend gemeint. Nur über diese vier Grundpfeiler soll das Parlament dem Bundesrat Richtlinien geben; das ist auch der politische Entscheid. Den Vollzug, die technischen Details innerhalb dieses Rahmens, regelt der Bundesrat ohne Genehmigung durch das Parlament, und er kann seinerseits Kompetenzen an das Eidgenössische Finanzdepartement – und dieses allenfalls an Ämter – delegieren.

An dieser Stelle ist auch ein Rückblick auf die letzte Session nötig. Wir haben vor Weihnachten die neuen Statuten der Versicherungskasse mit drei Vorbehalten genehmigt. Die neue Regelung in Artikel 48 entbindet den Bundesrat nicht davon, die in der letzten Session erteilten Aufträge zu erfüllen und dem Parlament die Lösungen vorzulegen. Artikel 48 hebt also unsere Aufträge an den Bundesrat nicht auf. Ich sage dies klar, zuhanden des Protokolls und zuhanden des Bundesrates.

Stich Otto, Bundesrat: Ich kann mich diesem Antrag ebenfalls anschliessen; ich finde die Lösung des Ständerates besser als diejenige des Nationalrates.

In bezug auf die Umsetzung dieses Beschlusses haben wir bereits einen Auftrag an Experten erteilt, die uns über die Finanzierung, über die verschiedenen Leistungssysteme, also Beitragsprimat, Leistungsprimat usw., ein Gutachten abliefern werden. Wir hoffen, dass wir das, wenigstens in einer ersten Fassung, bis zum Herbst 1995 haben. Bis Ende Jahr sollte dann das Gutachten abgeliefert werden, so dass der Bundesrat nachher die Grundlage hat, um Ihnen die entsprechenden Grundsätze in einem Entwurf zu unterbreiten.

*Angenommen – Adopté***Art. 54 Abs. 1bis, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54 al. 1bis, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Bei Artikel 54 geht es um die Restrukturierung der Verwaltung. Diese wurde ja teils vom Parlament gefordert, teils vom Bundesrat selber eingeleitet. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage, auch ein Instrumentarium für einen allfälligen Sozialplan. Wir bitten Sie um Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 58 Abs. 2 Bst. c; 59 Abs. 2; 60 Abs. 3; 61***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58 al. 2 let. c; 59 al. 2; 60 al. 3; 61*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 58 bildet eine Einheit mit den folgenden Artikeln bis und mit Artikel 61. Es geht um folgendes:

Wir führen ja nun in der Besoldung eine Leistungslohnkomponente ein. Dafür ist der Bundesrat zuständig. Nun soll eine allfällige Beschwerde gegen solche Leistungslohnkomponenten aus Gründen der Praktikabilität nicht vom Bundesgericht, sondern durch eine paritätische Beschwerdeinstanz entschieden werden. Diesen Weg und die Beschwerdeinstanz legen wir mit diesen Artikeln fest.

Diese Lösung ist richtig, denn beim Leistungslohn geht es ja nicht um einen Rechtsanspruch, und es wäre in der Tat nicht sachgerecht, wenn darüber Beschwerden bis ans Bundesgericht geführt würden, die dann erst ein bis zwei Jahre später entschieden würden. Die Lösung des Bundesrates ist die sachlich angemessene.

*Angenommen – Adopté***Art. 62a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Dieser Artikel schafft für die PTT die Kompetenz für deren bevorstehende Restrukturierung und Reorganisation. Die PTT sollen beamtenrechtlich die gleiche Autonomie erhalten, wie sie die SBB bereits haben. Zudem saniert dieser Artikel einen gesetzlichen Mangel, der darin besteht, dass es für einzelne Regelungen in der Beamtenordnung 2 keine oder keine genügende gesetzliche Grundlage gibt.

Angenommen – Adopté

Art. 62b–62f

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Präsident: Die Artikel hängen mit Artikel 1 Absatz 1bis zusammen.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 64 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Diese Bestimmung bleibt bestehen, und wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 1–3

Antrag der Kommission

Ziff. 1; 2 Art. 1; 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 2 Art. 2

Streichen

Ch. II ch. 1–3

Proposition de la commission

Ch. 1; 2 art. 1; 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 2 art. 2

Biffer

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Das Nötige ist bereits bei Artikel 1 Abs. 1bis gesagt worden. Es ist nichts beizufügen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal

B. Arrêté fédéral concernant la compensation du renchérissement accordée au personnel fédéral

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wir können gleich die Detailberatung anhängen; die Sache ist einfach. Der ganze Bundesbeschluss über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal wird durch Artikel 45 Absatz 3bis des Beamtengesetzes ersetzt. Die Kompetenz wurde an den Bundesrat übertragen. Ich habe es erläutert. Der Bundesbeschluss ist überflüssig. Es ist nur darauf hinzuweisen, dass dieser Entwurf dem Referendum unterliegt. Falls das Referendum ergriffen würde, der Beschluss über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal bestehenbliebe und das Beamtengesetz ge-

ändert würde, wäre das ein Fall für kreative Behörden- und Parlamentstätigkeit. Dieser Fall ist aber so unwahrscheinlich, dass wir uns heute noch nicht damit befassen wollen.

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

C. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der EVK-Statuten

C. Arrêté fédéral approuvant la modification des statuts de la CFA

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Der Nationalrat hat am 2. Juni 1994 Rückweisung an den Bundesrat beschlossen. Das heisst für uns, dass wir nur zur Rückweisung Stellung zu nehmen haben, aber keinen materiellen Antrag stellen und keinen entsprechenden Beschluss fassen können. Daher findet sich auch kein eigener Antrag der Kommission auf der Fahne.

Nach der Rückweisung der Vorlage hat der Bundesrat folgendes gemacht: Er hat eine neue Vorlage ausgearbeitet, die nicht mehr durch den Nationalrat, sondern durch uns als Erstrat behandelt und mit drei Vorbehalten genehmigt wurde. Der Nationalrat hat sich diesem Beschluss angeschlossen. Materieell ist die Sache also erledigt. Um dem Geschäftsverkehrsgesetz Genüge zu tun, müssen wir zum Beschluss des Nationalrates Stellung nehmen.

Ich beantrage Ihnen, dass wir dem Nationalrat vorschlagen, auf die Vorlage im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens nicht einzutreten. Damit wäre die Sache korrekt erledigt, und wir könnten dann im nächsten Umgang dem Beschluss des Nationalrates zustimmen.

Stich Otto, Bundesrat: Ich glaube, das ist eine zweckmässige Lösung, dann ist das definitiv erledigt. Wenn es zurückgewiesen wird, ist es natürlich auch erledigt, denn wir werden Ihnen diesen Antrag nicht mehr stellen. Sie könnten auch sagen, Sie weisen den Antrag zurück. Welchen Weg Sie wählen: Mir ist das gleich, erledigt ist es in jedem Fall.

Angenommen – Adopté

D. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Ämterverzeichnisses

D. Arrêté fédéral approuvant la modification de l'état des fonctions

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Der Bundesrat hat das Ämterverzeichnis den heutigen, tatsächlichen Verhältnissen angepasst, insbesondere der veränderten Auffassung in bezug auf die sprachliche Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts.

Wir beantragen Ihnen, diese Anpassung zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.3272

Motion Salvioni Alkoholverwaltung Régie des alcools

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1994

Gestützt auf die Erklärungen von Bundespräsident Otto Stich ersuche ich den Bundesrat, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit graduell innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Alkoholverwaltung voll liberalisiert werden kann.

Texte de la motion du 16 juin 1994

Me fondant sur les déclarations du président de la Confédération, M. Otto Stich, je charge le Conseil fédéral de prendre les mesures nécessaires pour libéraliser graduellement, mais totalement, la Régie fédérale des alcools dans le délai de dix ans.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cavadini Jean, Cottier, Frick, Onken, Petitpierre, Piller, Plattner, Roth, Schmid Carlo, Schoch, Schüle, Weber Monika (12)

Salvioni Sergio (R, TI): Nous allons traiter de l'article 32bis de la constitution qui, dans sa forme originelle, date de 1885. Il a été entièrement modifié en 1930. Il a subi en outre deux modifications: la première, rédactionnelle, en 1930 et la deuxième, matérielle, en 1945.

La première version avait été axée sur la lutte contre l'alcoolisme qui ravageait alors la Suisse. Initialement, l'article prévoyait la compétence législative fédérale en matière de boissons distillées uniquement à base de pomme de terre, le «Bätzi», et la répartition entre les cantons du produit des impôts cantonaux et du futur impôt fédéral sur les boissons distillées.

A l'époque, la consommation d'alcool en Suisse, par habitant et par année, était de 11,2 litres. Cet article a réalisé le but que le Conseil fédéral et le Parlement s'étaient fixé: la consommation d'eau de vie avait diminué de 11,2 litres à environ 6 litres entre 1884 et 1912, selon les données contenues dans le commentaire du professeur Jean-François Aubert sur cet article, et auquel je me suis largement référé.

Probablement parce que la disposition constitutionnelle ne concernait pas les produits de distillation des fruits, les Suisses ont commencé à planter des pommiers, des poiriers et des cerisiers en grand nombre, car la distillation de ces fruits était libre. Puisque les prix étaient très bas en l'absence d'un impôt fédéral, cela a entraîné à nouveau une augmentation des cas d'alcoolisme, non plus avec l'eau de vie de pomme de terre, mais avec l'eau-de-vie de pomme, de poire et de cerise. Vers 1920, la consommation était remontée à 7 litres par habitant et par année.

Au vu des résultats positifs que l'article de 1885 avait obtenus, il aurait été suffisant d'étendre la compétence fédérale aux autres eaux-de-vie. Mais à l'époque, les paysans qui avaient profité de la lacune de l'article constitutionnel s'en sont fait un droit, et la politique de la santé, qui était le seul objectif, dut être accompagnée d'une norme de protection agricole.

Le premier projet du Conseil fédéral, proposé en 1920 et voté en 1923, fut rejeté par le peuple. Il prévoyait une protection sous forme de contingents d'importation, mais sans obligation pour l'Etat d'acheter de surplus agricoles. En 1926, le Conseil fédéral soumettait au Parlement un autre message dans lequel les intérêts de la paysannerie étaient mieux protégés. Mais le Parlement alla encore plus loin et introduisit l'obligation pour la Confédération de retirer la production excédentaire de pommes de terre et de fruits, soit comme telle, soit sous forme de produits distillés. Pour sa part, le Conseil fédéral obtint de s'assurer la moitié du produit de l'impôt qui, auparavant, revenait totalement aux cantons. Cet article fut accepté en votation populaire en 1930.

Les conséquences financières de cet article et de la législation d'application y relative sont illustrées de façon claire dans le commentaire du professeur Jean-François Aubert. Après avoir remarqué que, dans la législation, le Parlement avait fixé des maxima et minima de prix pour les achats et les ventes de la régie, M. Jean-François Aubert commente: «Ces prix se révèlent en temps de récession tout à fait inadéquats, et la régie, tout à fait submergée, accumula des déficits au lieu des beaux bénéfices annoncés. L'hémorragie put être contenue seulement grâce au recours au droit d'urgence.» En 1932, on abolit les règles sur les prix et, en 1949, on étoffa le caractère de protectionnisme agricole de la législation.

Par la révision de 1985 enfin, le Conseil fédéral obtenait le 90 pour cent du bénéfice de la régie en laissant aux cantons le 10 pour cent. La part des cantons est affectée à la lutte contre l'alcoolisme et, nouvellement, contre les abus de stupéfiants et de médicaments. La part de la Confédération de 90 pour cent est quant à elle affectée à l'AVS. Mais, comme la Confédération doit financer l'AVS, cela signifie que sa part n'est plus du tout affectée.

Les conclusions que l'on peut tirer de cette analyse historique sont de différente nature. Le but initial et primordial était de combattre l'alcoolisme. Ce but fut atteint dans les vingt premières années. Mais l'article en question avait une faiblesse: il ne frappait que l'eau-de-vie de pomme de terre. Les paysans trouvèrent immédiatement cette brèche dans la constitution et l'exploitèrent en plantant des arbres à fruits. Quand le législateur fédéral voulut combattre l'alcoolisme renaissant par le même moyen, qui s'était révélé efficace, il buta contre le mur des intérêts qui s'étaient créés par le biais de la lacune constitutionnelle. Les paysans purent obtenir que le but de la législation fût transformé, passant de la protection de la santé publique à un subventionnement agricole. Ils allèrent si loin, jusqu'à fixer dans la loi des prix qui, à court terme, mirent la Confédération en grosses difficultés, et ce n'est que grâce au droit d'urgence que l'on put voter des modifications.

La lutte contre l'alcoolisme ne pouvait se limiter qu'à une extension à tous les produits distillés des mesures contenues dans la première loi de 1885, qui avait fait ses preuves. Les mesures agricoles n'auraient pas dû y trouver place. Mais, qui plus est, ces mesures ont ouvert la brèche à l'augmentation de la production des eaux-de-vie bon marché et, par conséquent, de l'alcoolisme. La deuxième et la troisième révision firent naître les revendications paysannes demandant à la Confédération de s'occuper des surproductions. Nous savons maintenant qu'il s'agit de lois perverses, aptes unique-

Beamtengesetz. Teilrevision

Statut des fonctionnaires. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.077
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	66-72
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 339

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.